

BVGer C-7131/2010 vom 30. April 2013

Bundesverwaltungsgericht, 2013-04-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-7131_2010

FR: TAF C-7131/2010 du 30 avril 2013

IT: TAF C-7131/2010 del 30 aprile 2013

Regeste

Beitragsverfügung der Auffangeinrichtung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Zu den anfechtbaren Verfügungen gehören jene der Auffangeinrichtung im Bereich der beruflichen Vorsorge, zumal diese öffentlich-rechtliche Aufgaben des Bundes erfüllt (Art. 33 lit. h VGG i.V.m. Art. 60 Abs. 2bis des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, SR 831.40). Eine Ausnahme gemäss Art. 32 VGG liegt nicht vor.

E. 1.2

Als Adressat ist der Beschwerdeführer durch die angefochtene Verfügung vom 30. August 2010 besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Änderung oder Aufhebung. Er ist daher zur Beschwerde legitimiert (Art. 48 Abs. 1 lit. a-c VwVG). Er hat mit Vollmacht vom 29. September 2010 Dr. Werner Jörger, Rechtsanwalt und Notar, mit der Wahrung seiner Interessen im vorliegenden Verfahren beauftragt. Die von Dr. Jörger unterzeichnete Beschwerde vom 30. September 2010 ist demnach rechtsgültig.

E. 1.3

Da die Beschwerde frist- und formgerecht (Art. 50 und 52 VwVG) erhoben wurde und auch der Kostenvorschuss fristgerecht geleistet wurde, ist auf die Beschwerde einzutreten.

E. 2

Die Beschwerdeführenden können im Rahmen des Beschwerdeverfahrens die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich der Überschreitung oder des Missbrauchs des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts sowie die Unangemessenheit des Entscheids rügen (Art. 49 VwVG).

E. 3.1.1

Der Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV, SR 101], Art. 29 VwVG) verlangt, dass die Behörde die Vorbringen des vom Entscheid in seiner Rechtsstellung Betroffenen auch tatsächlich hört, prüft und in der Entscheidungsfindung berücksichtigt (BGE 124 I 49 E. 3a, BGE 124 I 241 E. 2, je mit Hinweisen). Daraus folgt die Verpflichtung der Behörde, ihren Entscheid zu begründen. Dabei ist es nicht erforderlich, dass sie sich mit

allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt. Vielmehr kann sie sich auf die für den Entscheid wesentlichen Punkte beschränken. Die Begründung muss so abgefasst sein, dass sich der Betroffene über die Tragweite des Entscheids Rechenschaft geben und ihn in voller Kenntnis der Sache an die höhere Instanz weiterziehen kann. In diesem Sinne müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sich ihr Entscheid stützt (BGE 134 I 83 E. 4 mit Hinweisen auf BGE 133 III 439 E. 3.3; BGE 130 II 530 E. 4.3; BGE 129 I 232 E. 3.2; BGE 126 I 97 E. 2b, je mit Hinweisen). Herabgesetzte Anforderungen an das Begründungsausmass gelten im Bereich der sogenannten Massenverwaltung, also in jenen Verwaltungszweigen, wo eine Vielzahl von Entscheiden zu fällen ist, denen gleiche oder ähnliche Sachverhalte zugrunde liegen und wo bloss eine minimale rechtliche Subsumption erforderlich ist (vgl. Lorenz Kneubühler in: Christoph Auer, Markus Müller, Benjamin Schindler [Hrsg.], VwVG-Kommentar, Zürich und St. Gallen 2008 zu Art. 35 Rz. 18, mit Hinweisen, und Alfred Kölz/Isabelle Häner, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 2. Aufl., Zürich 1998, Rz. 355).

E. 3.1.2

Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist formeller Natur. Deshalb führt dessen Verletzung ungeachtet der Erfolgsaussichten der Beschwerde in der Sache selbst zur Aufhebung der angefochtenen Verfügung (BGE 127 V 431 E. 3d/aa, BGE 126 I 19 E. 2d/bb). Nach der Rechtsprechung kann jedoch eine Verletzung des Gehörsanspruchs dann geheilt werden, wenn die unterbliebene Gewährung des rechtlichen Gehörs in einem Rechtsmittelverfahren nachgeholt wird, in dem die Beschwerdeinstanz mit der gleichen Prüfungsbefugnis entscheidet wie die untere Instanz. Die Heilung ist aber ausgeschlossen, wenn es sich um eine besonders schwerwiegende Verletzung der Parteirechte handelt. Zudem darf den Beschwerdeführenden kein Nachteil erwachsen und die Heilung soll die Ausnahme bleiben (BGE 129 I 129 E. 2.2.3, BGE 126 V 130 E. 2b, BGE 126 I 68 E. 2). Bei Verstössen gegen die Begründungspflicht wird der Mangel als behoben erachtet, wenn die Rechtsmittelbehörde eine hinreichende Begründung liefert oder wenn die unterinstanzliche Behörde im Rahmen des Beschwerdeverfahrens eine genügende Begründung nachschiebt. Von einer Rückweisung der Sache zur Gewährung des rechtlichen Gehörs an die Verwaltung ist jedoch im Sinne einer Heilung des Mangels selbst bei einer schwerwiegenden Verletzung des rechtlichen Gehörs dann abzusehen, wenn und soweit die Rückweisung zu einem formalistischen Leerlauf und damit zu unnötigen Verzögerungen führen würde, die mit dem Interesse der betroffenen Partei an einer beförderlichen Beurteilung der Sache nicht zu vereinbaren wären (zum Ganzen ausführlich: L. Kneubühler, a.a.O. Rz. 19 - 21, mit Hinweisen).

E. 3.2.1

Gemäss den Akten hat die Vorinstanz dem Beschwerdeführer am 12. Januar 2010 im Nachgang zu seinem Schreiben vom 4. Januar 2010 eine detaillierte Abrechnung der Beiträge für die einzelnen Arbeitnehmer sowie aufforderungsgemäss das detaillierte Berechnungsblatt für die umstrittenen Beiträge für R. B. _____ zugestellt (oben Bst. B.b-B.c; act. 1.9-1.10).

E. 3.2.2

Der Arbeitgeber hat der Vorinstanz darauf am 20. Januar 2010 mitgeteilt, er leiste einen Teil der (Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-) Beiträge sowie die Kosten des Zwangsanschlusses. Weiter stellte er in Aussicht, für die Arbeitnehmer, über deren Adressen er nicht verfüge (betreffend L. O. _____, D. P. _____, A. Q. _____, V. R. _____ und J. S. _____), die Beiträge zu leisten, sofern die Adressen ausfindig gemacht würden, und hielt an seiner Auffassung fest, für das Ehepaar C. _____ nicht nochmals Pensionskassenbeiträge zu zahlen. Zudem beanstandete er die Berechnung der Beiträge für R. B. _____ und bat diesbezüglich um eine korrigierte Abrechnung. Dem Schreiben ist im Übrigen zu entnehmen, dass dieses Vorgehen mit dem Juristen Dr. W. Jörger abgesprochen war (vgl. act. 1.11).

E. 3.2.3

In der Folge erhielt der Beschwerdeführer im Februar 2010 eine Zahlungserinnerung und im März 2010 eine zweite Mahnung. Beide Schreiben enthielten unter anderem den Hinweis, für Fragen oder weitere Auskünfte stehe die Stiftung zur Verfügung. Es finden sich indessen in den Akten keinerlei Hinweise dazu, dass der Arbeitgeber versucht hätte, wegen der aus seiner Sicht falschen Beitragssumme bei der Vorinstanz nochmals nachzufragen. Auch die unbestritten gebliebenen Forderungen für die Arbeitnehmer O. _____, P. _____, Q. _____, R. _____ und S. _____ blieben offen, obwohl er seine grundsätzliche Bereitschaft, diese leisten zu wollen, bereits am 20. Januar 2010 eingeräumt hatte. Eine Reaktion ist den Akten - abgesehen vom (nicht weiter begründeten) erhobenen Rechtsvorschlag vom 28. April 2010 - erst am 5. Juli 2010 zu entnehmen, wo er weiter an seiner Auffassung festhielt, er schulde die Forderung - jedenfalls teilweise - nicht.

E. 3.3.1

Soweit der Beschwerdeführer die Verletzung des rechtlichen Gehörs rügt, ist ihm insoweit zuzustimmen, als dass das Verwaltungsgerichtsverfahren grundsätzlich nicht dazu dient, das vorgelagerte Verwaltungsverfahren nachzuholen. Zudem steht fest, dass die Vorinstanz erst im Rahmen der Vernehmlassung im materiellen Sinn erläuterte, weshalb sie an den erhobenen Beiträgen für die Arbeitnehmer R. B. _____ sowie B. und S. C. _____ festhielt.

E. 3.3.2

Es erweist sich ausserdem als gerichtsnotorisch, dass sich die Stiftung Auffangeinrichtung auf das Minimum der gesetzlichen Auskunftspflicht beschränkt. Auch im vorliegenden Fall wäre ein kundenfreundlicherer Umgang mit dem Arbeitgeber und eine frühere einlässlichere Begründung der Berechnungen wünschbar gewesen. Die angefochtene Verfügung enthielt die wesentlichen rechtlichen Grundlagen (im formellen Sinn) für die Beitragsverfügung und die Aufhebung des Rechtsvorschlags. Ansonsten war sie nur rudimentär begründet. Der Beschwerdeführer war jedoch in der Lage, die Tragweite des Entscheids zu erfassen und die Verfügung anzufechten.

E. 3.3.3

Allerdings hat es der Beschwerdeführer seinerseits nach Zustellung der ersten Mahnung im Februar 2010 bis zum Verwaltungsgerichtsverfahren unterlassen, zur Klärung der Angelegenheit beizutragen bzw. sich bezüglich der Berechnung der verlangten Beitragssumme kundig zu machen, zumal die Vorinstanz ihm die im Wesentlichen gerügten Berechnungsdaten des Beitrags für R. B. _____ bereits im Januar 2010 zugestellt hatte (act. 1.10), und die Berechnung dieser Beitragssumme auf einer klaren Regelung der

obligatorischen beruflichen Beitragspflicht beruht (vgl. hienach E. 5.1.2), weshalb er die gesamte Summe nunmehr - abgesehen von den nachträglich weggefallenen Beiträgen für das Ehepaar C._____ (E. 4.3) - anerkannt hat (siehe hienach E. 5.1.2 f.). Zudem hat er auch Beiträge nicht bezahlt, die er grundsätzlich anerkannt hatte, mit der Begründung, er habe die Adressen seiner ehemaligen Arbeitnehmer nicht (E. 3.2.2). Zu verweisen ist in diesem Zusammenhang zudem darauf, dass der Beschwerdeführer sich offenbar bereits im Januar 2010 in der Sache rechtlich beraten liess (act. 1.11) und gegenüber der Vorinstanz mehrfach geltend machte, er habe sich in dieser Sache bereits früher an die N._____ gewandt, ursprünglich um seine Arbeitnehmer an deren Vorsorgeeinrichtung anzuschliessen (act. 1.3, 1.6 f., 1.14). Zudem hatte er der Sozialversicherungsanstalt des Kantons T._____ mehrfach (tatsachenwidrig) bestätigt, er sei bei der N._____ Sammelstiftung BVG vorsorgeversichert (act. 9.5.19-9.5.23). Weshalb er sich schliesslich die Beitragsrechnung vom 23. Dezember 2009 erst im Januar 2011 von der N._____ erläutern liess (vgl. act. 13.17), muss hier offen gelassen werden.

E. 3.3.4

Zu ergänzen bleibt, dass die Vorinstanz in der Vernehmlassung eine ausführliche und rechtsgenügende Begründung nachgereicht hat. Die gerügte - im vorliegenden Fall nicht als schwerwiegend zu beurteilende - Gehörsverletzung erweist sich demnach als im Rahmen des durchgeführten doppelten Schriftenwechsels als geheilt, weshalb vorliegend materiell zu entscheiden ist.

E. 4.1

Der Beschwerdeführer wurde für die Durchführung der beruflichen Vorsorge der obligatorisch zu versichernden Arbeitnehmenden als Arbeitgeber mit Verfügung vom 12. Mai 2009 der Auffangeinrichtung zwangsweise rückwirkend auf den 1. Januar 1990 angeschlossen. Diese Verfügung ist unangefochten in Rechtskraft erwachsen. Somit hatte er gemäss Art. 66 Abs. 2 BVG sowie Art. 4 der Anschlussbedingungen, welche integrierenden Bestandteil der Anschlussverfügung darstellt (vgl. Dispositivziffer 3), die gesamten (Arbeitnehmer- und Arbeitgeber-) Beiträge zu bezahlen. Diese ergeben sich aus den dargelegten Beitragsabrechnungen der Vorinstanz (vgl. Sachverhalt B.a, Vorakten act. 14.2, act. 9.6-8). Der Beschwerdeführer bestreitet deshalb zu Recht seine Beitragszahlungspflicht grundsätzlich nicht.

E. 4.2

Dagegen bestreitet der Beschwerdeführer im Wesentlichen die Höhe der vom 1. Januar 1990 bis zum 31. Dezember 2008 in Rechnung gestellten Beitragsforderung. Im Rahmen seiner Replik hat er Zustimmungserklärungen der Eheleute C._____ zu den je an den anderen Ehepartner bar ausbezahlten BVG-Austrittsleistung vom 10. Januar 2011 eingereicht und bestreitet die Beitragspflicht für diese Arbeitnehmer im Umfang von Fr. 7'299.- (act. 13 Rz. 6). Was die Forderung betreffend die Arbeitnehmerin R. B._____ sowie die weiteren Beiträge für die Arbeitnehmer O._____, P._____, Q._____, R._____ und S._____ betrifft, anerkennt der Beschwerdeführer in der Replik eine Forderung von Fr. 15'036.50 (Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge; act. 13 S. 2 Nr. 4), womit die Forderung nach einer Anerkennung der Abtretung der Forderungen an die Vorinstanz entfällt (siehe hienach E. 5.3.3). Er bestreitet jedoch seine Leistungspflicht für Mahn-, Inkasso-, Betreibungs- und Verfügungskosten sowie für Sollzinsen zu Gunsten der Vorinstanz.

E. 4.3

Die Vorinstanz ihrerseits anerkennt in der Duplik die Reduktion der in Frage stehenden Beitragsforderung um Fr. 7'299.10 betreffend die Beiträge für die Arbeitnehmer B. und S. C._____, gestützt auf die mit der Replik eingereichten Zustimmungen der Ehegatten zur Barauszahlung der BVG-Austrittsleistungen vom 10. Januar 2011, je betreffend den anderen Ehegatten (act. 15 Rz. 4; vgl. Art. 5 Abs. 2 des Freizügigkeitsgesetzes vom 17. Dezember 1993 [FZG, SR 831.42]; act. 13.20 f.). Im Übrigen hält sie an der verbleibenden Summe, für welche sie den Rechtsvorschlag beseitigt hat, sowie den weiteren erhobenen Kosten fest.

E. 5

Demnach streitig und vom Bundesverwaltungsgericht zu prüfen bleibt die noch offene Beitragssumme von Fr. 15'036.40 zuzüglich Zinsen von 5% seit 31. März 2009, soweit sich die Parteien darüber uneinig sind. Der Beschwerdeführer hat zwar im Rahmen seiner Replik die Summe von Fr. 15'036.50 ausdrücklich anerkannt (act. 13 Rechtsbegehren 4), er beantragt jedoch weiterhin, die eingereichte Abtretungserklärung (der Arbeitnehmerbeiträge) sei entgegenzunehmen und auftrags- und gesetzesgemäss zu verrechnen (act. 13 Rechtsbegehren 3; nachfolgend 5.3). Zudem führt er aus, gemäss der Auskunft eines BVG-Spezialisten sei es gelungen, die Beitragsberechnung betreffend die Arbeitnehmerin R. B. _____ zu plausibilisieren und festzustellen, dass die Berechnung für das Jahr 2000 korrekt sei (act. 13 S. 3). Aufgrund des Gesagten ist nachfolgend auf die Berechnung des Beitrags für die Arbeitnehmerin B. _____ für den gesamten in Frage stehenden Zeitraum einzugehen (E. 5.1). Schliesslich ist zu erörtern, ob und wenn ja, in welchem Umfang der Beschwerdeführer der Vorinstanz Mahn-, Inkasso-, Betreibungs- und Verfügungskosten schuldet (E. 5.2).

E. 5.1

Die noch in Frage stehende Beitragsforderung setzt sich wie folgt zusammen: Name
Arbeitnehmer-beitrag Arbeitgeber-beitrag Total O. _____ Nr. [...] Fr. 423.75 Fr. 423.75
Fr. 847.50 P. _____ Nr. [...] Fr. 473.-- Fr. 473.-- Fr. 946.-- Q. _____ Nr. [...] Fr. 215.25
Fr. 215.25 Fr. 430.50 R. _____ Nr. [...] Fr. 302.85 Fr. 302.85 Fr. 605.70 S. _____ Nr.
[...] Fr. 439.75 Fr. 439.75 Fr. 879.50 I. _____ Nr. [...] Fr. --.50 Fr. --.50 Fr. 1.--
B. _____ Nr. [...] Fr. 5'663.10 Fr. 5'663.10 Fr. 11'326.20 Total Fr. Fr. 15'036.40

E. 5.1.1

Gemäss Art. 2 Abs. 2 BVG gilt bei Arbeitnehmern, die weniger als ein Jahr bei einem Arbeitgeber beschäftigt sind, als Jahreslohn der Lohn, den der Arbeitnehmer bei ganzjähriger Beschäftigung erzielen könnte (vgl. z.B. Alfred Maurer/Gustavo Scartazzini/Marc Hürzeler, Bundessozialversicherungsrecht, 3. Aufl., Basel 2009, § 14, Rz. 42).

E. 5.1.2

Wie die Vorinstanz in ihrer Vernehmlassung zu Recht ausgeführt hat, ist Art. 2 Abs. 2 BVG bei der Arbeitnehmerin B. _____ - welche in den Jahren 2000 - 2006 jeweils während eines Teils des Jahres beim Arbeitgeber gearbeitet hatte, anwendbar. Daraus folgt, dass sich der massgebliche Lohn für die Jahre 2000 - 2003 und 2005 - 2006 - gestützt auf die jeweils auf das ganze Jahr hochgerechneten Löhne - auf insgesamt Fr. 283'244.- beläuft. Im Jahr 2004 war die Arbeitnehmerin nur während zwei Monaten (Mai und Juni) beim

Arbeitnehmer tätig, weshalb für das Jahr 2004 keine BVG-Beitragspflicht bestand (vgl. Art. 1j Abs. 1 Bst. b der Verordnung vom 18. April 1984 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge [BVV 2, SR 831.441.1]). Bezüglich der nunmehr vom Beschwerdeführer anerkannten Beitragsforderung für die Arbeitnehmerin B. _____ ergeben sich aus den Akten im Übrigen keine Hinweise darauf, dass die Beitragssumme nicht korrekt berechnet worden wäre.

E. 5.1.3

Replikweise hat der Beschwerdeführer neben den Beiträgen für B. _____ auch die offenen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge der (ehemaligen) Arbeitnehmer O. _____, P. _____, Q. _____, R. _____, S. _____ und I. _____ anerkannt, indem er festgestellt hat, dass noch ein Beitragsausstand von Fr. 15'036.50 (recte: Fr. 15'036.40) bestehe. Auf den Bestand der anerkannten Beitragssumme ist somit nicht mehr weiter einzugehen.

E. 5.2

Der Beschwerdeführer beantragt, es sei wegen des pflichtwidrigen Verhaltens der Stiftung keine Rechtsöffnung für Mahn- Inkasso- und Betreuungskosten sowie Sollzinsen auf dem anerkannten Beitragsforderungsbetrag von Fr. 15'036.50 (recte: 15'036.40) zu bewilligen.

E. 5.2.1

Gemäss Art. 66 Abs. 2 Satz 2 BVG kann die Vorsorgeeinrichtung für nicht rechtzeitig bezahlte Beiträge Verzugszinsen verlangen. Zu verweisen ist zudem auf Ziff. 4 Abs. 7 f. der Anschlussbedingungen (act. 1.1.1 S. 3 f.), wonach grundsätzlich rückwirkende Zinsen auf Beiträgen sowie Kosten, die durch ausserordentlichen Bearbeitungsaufwand entstehen, geschuldet sind. Im Berücksichtigung dessen, dass der Beschwerdeführer - wie oben dargelegt (E. 3.3.3) - während langer Zeit untätig blieb und die Vorinstanz deshalb gezwungen war, das Verfahren weiter zu führen, besteht kein Anlass dafür, dem Beschwerdeführer die gesetzlich und reglementarisch vorgesehenen geschuldeten Zinsen und den Aufwand der Vorinstanz zu erlassen.

E. 5.2.2

Die Höhe der Verzugszinsen richtet sich in erster Linie nach der im Vorsorgevertrag getroffenen Parteivereinbarung und, wo eine solche fehlt, nach den gesetzlichen Verzugszinsbestimmungen von Art. 102 ff. des Obligationenrechts vom 30. März 1911 (OR, SR 220; Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts [heute: Bundesgericht] B 21/02 vom 11. Dezember 2002 E. 6.6.1 mit weiteren Hinweisen). Vorliegend werden die Zinsen bei verspäteter Zahlung der Beiträge in Ziffer 4 Abs. 6 und 7 der Anschlussbedingungen festgehalten, die auch für den Beschwerdeführer gelten (vgl. Dispositivziffer 3 der Anschlussverfügung vom 12. Mai 2009; act. 1.1 und 1.1.1). Der auferlegte Zins von 5%, den die Vorinstanz für die offenen, nicht bezahlten Beiträge gemäss Faktura [...] vom 23. Dezember 2009, fällig seit 31. März 2009, geltend macht, erweist sich demzufolge insofern als korrekt, als dass die Beitragssumme sich auf Beiträge bis Ende 2008 bzw. das Guthaben der Stiftung per 31. Dezember 2008 bezieht (vgl. act. VA/14.1 und VA/18). Indessen ist der Zins nur für die korrigierte Beitragssumme von Fr. 15'036.40, fällig seit 31. März 2009, geschuldet. Zinsen auf den zufolge der replikweise nachgereichten Belege weggefallenen Beiträgen für das Ehepaar C. _____ sind nicht geschuldet.

E. 5.2.3

Zu tragen hat der Beschwerdeführer weiter die Mahn- und Inkassokosten von Fr. 150.- sowie die Kosten von Fr. 450.- für die Verfügung vom 30. August 2010 (vgl. Kostenreglement, act. 1.1.1 S. 4). Was die von der Vorinstanz ebenfalls in Rechnung gestellten Betreuungskosten von Fr. 100.- betrifft, gehen diese zu Lasten der Vorinstanz, da gemäss Art. 68 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 (SchKG, SR 281.1) die Betreuungskosten vom Gläubiger vorzuschüssen sind (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 27. Juli 2007 [C-2381/2006] E. 8).

E. 5.2.4

Demzufolge ist der Rechtsvorschlag im Betreibungsverfahren Nr. [...] gegen den Beschwerdeführer im Umfang von Fr. 15'036.40 nebst Zins von 5% seit 31. März 2009 zuzüglich Mahn- und Inkassokosten von Fr. 150.- aufzuheben. Weiter werden dem Beschwerdeführer die Verfügungskosten für die Beitragsverfügung vom 30. August 2010 von Fr. 450.- auferlegt.

E. 5.3

Der Vollständigkeit halber ist auf die Frage nach der vom Beschwerdeführer vorgebrachten Abtretung von Arbeitnehmerbeiträgen gemäss Art. 39 Abs. 2 BVG einzugehen.

E. 5.3.1

Der Beschwerdeführer macht geltend, er habe seinen Arbeitnehmern in den Jahren 1990 - 2008 nie Beiträge für die berufliche Vorsorge vom Lohn abgezogen. Zum Zweck einer möglicher Verrechnung mit Austrittsleistungen habe er deshalb die nicht von den Löhnen abgezogenen Arbeitnehmerbeiträge an die Stiftung Auffangeinrichtung abgetreten (act. 1 Rz. A10, 13 Rz. III.8; act. 1.16).

E. 5.3.2

Gemäss Art. 8 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907 (ZGB, SR 210) hat derjenige das Vorhandensein einer behaupteten Tatsache zu beweisen, der aus ihr Rechte ableitet. Der Beschwerdeführer hat den diesbezüglichen Beweis nicht erbracht, dass er keine BVG-Abzüge vorgenommen habe, beispielsweise mittels Einreichung der einzelnen Lohnabrechnungen. Auch die von R. B. _____ unterzeichnete Bestätigung für das Jahr 2004 (act. 1.4; für das Jahr, in welchem für R. B. _____ gar keine BVG-Pflicht bestand, siehe act. 9.7) beweist diesbezüglich genauso wenig wie die Behauptung der Arbeitnehmerin gegenüber der Vorinstanz, der Beschwerdeführer habe ihr Pensionskassenbeiträge abgezogen, ohne eine Pensionskasse zu haben. Entsprechende Lohnabrechnungen oder sonstige Belege dazu legt auch die Arbeitnehmerin nicht vor. Ob es sich bei den erwähnten Abzügen um Abzüge nach BVG, AHV/IV/ALV-Abzüge oder allenfalls um Nichtbetriebsunfallabzüge gehandelt hat, ist nicht ersichtlich (siehe VA/act. 5.1 ff.).

E. 5.3.3

Da der Beschwerdeführer jedoch seine Leistungspflicht bezüglich aller Beiträge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge) ausser den nicht geschuldeten Beiträgen des Ehepaars C. _____ vollumfänglich anerkannt hat (act. 13 S. 2 Ziff. 4), soweit er sie nicht ohnehin schon geleistet hat (oben Bst. B.d), fällt die Abtretungsfrage dahin, weshalb nicht weiter darauf einzugehen ist.

E. 6

Zu befinden bleibt über die Verfahrenskosten und eine allfällige Parteientschädigung.

E. 6.1

Gemäss Art. 63 Abs. 1 VwVG werden die Verfahrenskosten in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt. Unterliegt diese nur teilweise, so werden die Verfahrenskosten ermässigt. Ausnahmsweise können sie erlassen werden. Gemäss Art. 1 Abs. 2 Satz 1 VwVG werden den Vorinstanzen und beschwerdeführenden unterliegenden Bundesbehörden keine Verfahrenskosten auferlegt. Entsprechend diesem Verfahrensausgang mit Obsiegen des Beschwerdeführers zu einem Drittel, wären die Verfahrenskosten, welche gestützt auf das Reglement vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) vorliegend auf Fr. 800.- bestimmt werden, dem Beschwerdeführer im Umfang von Fr. 530.- aufzuerlegen. Angesichts der Verletzung des rechtlichen Gehörs und dessen Heilung im vorliegenden Verfahren rechtfertigt es sich hier, die Verfahrenskosten auf Fr. 300.- zu reduzieren, da der Beschwerdeführer nur durch Beschwerdeerhebung zu einer rechtsgenügenden Begründung gelangt ist (oben E. 3.3; vgl. André Moser/Michael Beusch/Lorenz Kneubühler, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, Basel 2008, S. 212 Rz. 4.60 mit Hinweisen, sowie Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-7365/2009 vom 9. November 2010 E. 10). Der Betrag ist mit dem am 20. Oktober 2010 geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 800.- zu verrechnen und dem Beschwerdeführer nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils der Saldobetrag von Fr. 500.- zurückzuerstatten.

E. 6.2

Dem Beschwerdeführer ist entsprechend dem Umfang seines Obsiegens zu einem Drittel, jedoch in Berücksichtigung der Gehörsverletzung durch die Vorinstanz eine Parteientschädigung von Fr. 1'750.- zu Lasten der Vorinstanz zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 7 Abs. 2 VGKE, A. Moser/M. Beusch/L. Kneubühler, a.a.O., S. 214 Fn. 160). Der teilobsiegenden Vorinstanz, welche die obligatorische Versicherung durchführt, ist gemäss der Rechtsprechung, wonach Träger oder Versicherer der beruflichen Vorsorge gemäss BVG grundsätzlich keinen Anspruch auf Parteientschädigung haben (BVG 126 V 143 E. 4b), keine Parteientschädigung zuzusprechen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.